



Landgericht Hildesheim
Geschäfts-Nr.:
2 O 212/10

Abschrift

Verkündet am:
16.02.2011

Wißerodt, Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In dem Rechtsstreit

1. [redacted] Polle,
2. [redacted]
3. [redacted]
4. [redacted] Polle,
5. [redacted] Polle,
6. [redacted] Polle,
7. [redacted]
8. [redacted] Polle,
9. [redacted]
10. [redacted]
11. [redacted]
12. [redacted]
13. [redacted]
14. [redacted]
15. [redacted]
16. [redacted]
17. [redacted]
18. [redacted]
19. [redacted]
20. [redacted]

Rechtsanwälte Dr. Dehno & Kollegen
Bahnhofstraße 20, 31008 Hildesheim
02. März 2011
Gezeichnet:

77. [REDACTED]

78. [REDACTED]

79. [REDACTED]

Kläger,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dehne, Ringe, Grages, Bolte,
Bahnhofstraße 29, 31008 Elze,
Geschäftszeichen: 10/00616,

gegen

Wasserverband Ithbörde/Weserbergland (WVIV), vertreten durch den
Verbandsvorsteher, Hauptstraße 3, 37633 Dielmissen,

Beklagter,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Strüver & Feuerhake, Poller Straße 2,
37619 Bodenwerder,
Geschäftszeichen: 51/10PG06,

hat die 2. Zivilkammer des Landgerichts Hildesheim durch den Vorsitzenden Richter am
Landgericht Wallheinke sowie die Richter am Landgericht Loose und Scharffetter
aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 22.12.2010

für **R e c h t** erkannt:

Es wird festgestellt, dass die vom Beklagten zum 01.01.2009 vorgenommene
Erhöhung der Abwasserentgelte unbillig ist.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten der Kläger zu 18, 21 und 47 trägt der Beklagte. Von
den Gerichtskosten und den außergerichtlichen Kosten der Kläger zu 1 - 17, 19,
20, 22 - 46 und 48 - 79 trägt der Beklagte 59,85 %. Von den Gerichtskosten und
den außergerichtlichen Kosten des Beklagten tragen die Kläger zu 1 - 4, 7 - 17,
19, 20, 22 - 46 und 48 - 75 jeweils 0,55 % sowie die Kläger zu 5, 6 und 76 - 79
jeweils 0,275 %. Im Übrigen findet eine Kostenerstattung nicht statt.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Parteien können die Zwangsvollstreckung
gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils
vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die jeweils andere Seite vor der

Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand:

Die Kläger begehren die Feststellung, dass die durch den Beklagten vorgenommenen Erhöhungen der Entgelte für Trinkwasser und für die Abwasserbeseitigung bezogen auf den Zeitraum ab dem 01.01.2009 ihnen gegenüber unwirksam seien.

Die Kläger sind im Bezirk der früheren Samtgemeinde Polle wohnhafte Anschlussnehmer/Kunden des Beklagten für Abwasser und - mit Ausnahme der Kläger zu 18, 21 und 47 - auch für Frischwasserversorgung. Bei dem Beklagten handelt es sich um einen Wasserverband, dessen Mitglieder die früheren Samtgemeinden Bodenwerder und Polle sowie die Samtgemeinde Eschershausen sind. Mit Ratsbeschluss vom 31.01.2001 übertrug die ehemalige Samtgemeinde Polle die Aufgabe der Wasserversorgung sowie die Aufgabe der Abwasserbeseitigung mit Wirkung zum 01.01.2002 auf den Beklagten. Mit Verträgen vom 16./31.10.2001 zwischen der ehemaligen Samtgemeinde Polle und dem Beklagten wurden die Einzelheiten zur Übertragung der Aufgaben der Wasserversorgung sowie zur Übertragung der Aufgaben der Abwasserbeseitigung im Einzelnen geregelt. Hiernach sollte der Beklagte in alle Rechte und Pflichten der Samtgemeinde eintreten. Wegen der weiteren Einzelheiten der vertraglichen Vereinbarungen wird auf die Ablichtungen der Verträge vom 16./31.10.2001 (Bl. 180 - 185 d. A.) verwiesen. Unter dem 17.10.2001 stimmte die Verbandsversammlung des Beklagten dem Abschluss dieser Verträge zu und beschloss zugleich eine Übertragung der Wasserversorgungs- und der Abwasserbeseitigungssatzung der früheren Samtgemeinde Polle auf privates Entgelt in Form der „Allgemeinen Versorgungsbedingungen“ (AVB) und „Allgemeinen Entsorgungsbedingungen“ (AEB). Hinsichtlich der Einzelheiten dieses Beschlusses vom 17.10.2001 wird auf Blatt 187 d. A. Bezug genommen. Seither stellt der Beklagte seinen Kunden einerseits einen monatlichen Grundpreis für die Bereitstellung von Trinkwasser und der Abwasserentsorgungsmöglichkeiten sowie andererseits einen

verbrauchsabhängigen Arbeitspreis in Rechnung. In der Zeit von 2002 bis Ende 2008 änderte sich deren Höhe nicht.

Zum 01.01.2009 erhöhte der Beklagte die „Grundgebühr“ für Trinkwasser von jährlich 29,53 € auf 60,00 € zzgl. 7 % Umsatzsteuer sowie den Kubikmeterpreis für Trinkwasser von 1,17 € auf 1,25 € je Kubikmeter zzgl. 7 % Umsatzsteuer. Für Abwasser erfolgte eine Anhebung der „Grundgebühr“ von jährlich 92,04 € auf 144,00 € pro Jahr, während der Kubikmeterpreis von 2,61 € auf 2,65 € pro Kubikmeter heraufgesetzt wurde. Mit Schreiben vom 27.01.2009 (Bl. 113 - 114 d. A.) erläuterte der Beklagte gegenüber seinen Kunden aus seiner Sicht die Hintergründe dieser Erhöhungen. Im vorliegenden Rechtsstreit hat der Beklagte durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft INTECON in seinem Auftrage erstellte „Gebührekalkulationen“ vom 22.10.2008 für die Abwasserbeseitigung (Bl. 115 - 120 d. A.) sowie für die Trinkwasserversorgung (Bl. 121 - 128 d. A.) nebst der dazugehörigen Wirtschaftspläne der Geschäftsbereiche Trinkwasserver- und Abwasserentsorgung (Bl. 244 - 261 d. A.) vorgelegt. Hieraus ergibt sich im Vergleich zum Jahr 2008 für die Jahre 2009 bis 2011 ein kalkulierter durchschnittlicher Mehrbedarf an „Gebühren“ für Trinkwasser in Höhe von 129.700,00 € sowie für Abwasser in Höhe von 187.000,00 €.

Die Kläger halten die von dem Beklagten vorgenommenen Erhöhungen für unbillig und damit insgesamt für unwirksam. Die Erhöhung der Grund- und Verrechnungspreise sei unverhältnismäßig. Eine Steigerung von 117 % (Grundpreis Wasser) bzw. 56 % (Grundpreis Abwasser) sei nicht durch strukturelle Veränderungen wie die Entwicklung der Bevölkerungsstruktur, Sanierungskosten o. Ä. gerechtfertigt. Die Erhöhung verstoße insbesondere gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung und sei deshalb unsozial. Es ergebe sich aus der drastischen Anhebung gerade der Grundpreise eine ganz unterschiedlich starke Belastung der Anschlussnehmerhaushalte. Insbesondere würden Einzelhaushalte weitaus stärker belastet als Mehrpersonenhaushalte, während Gewerbebetriebe einseitig entlastet würden. Die übermäßige Erhöhung der Grundgebühr stehe zudem diametral dem Ziel entgegen, mit vorhandenen Ressourcen sparsam umzugehen, eine etwaige Verbrauchsminderung werde nicht belohnt. Die Kläger behaupten, dass die durch den Beklagten kalkulierten Kostensteigerungen allein

durch hohe, geplante Investitionen in den Jahren 2009 bis 2011 begründet seien. Hierunter falle insbesondere eine geplante, jedoch bisher nicht realisierte Abwassertransportleitung zwischen Brevörde und Holzminden mit einem Investitionsumfang von 2,25 Mio. Euro. Hierfür seien bisher keinerlei Aufwendungen angefallen, was zwischen den Parteien nicht im Streit steht. Es fehle daher an einer tatsächlichen Entgeltwirksamkeit dieses kalkulatorischen Ansatzes.

Die Kläger beantragen,

1. festzustellen, dass die vom Beklagten zum 01.01.2009 vorgenommene Erhöhung der Trinkwasserentgelte unbillig ist,
2. festzustellen, dass die vom Beklagten zum 01.01.2009 vorgenommene Erhöhung der Abwasserentgelte unbillig ist.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Beklagte erachtet die vorgenommenen Entgelterhöhungen für billig. Er habe bedarf- und kostendeckend kalkuliert. Die Notwendigkeit von Erhöhungen beruhe zunächst einmal auf den Folgen des eingetretenen und weiter eintretenden demografischen Wandels. Die Einwohnerzahl der ehemaligen Samtgemeinde Polle habe sich von 4.930 im Jahre 2002 auf 4.436 Bewohner im Jahre 2009 reduziert, was zwischen den Parteien nicht streitig ist. Mit Rücksicht hierauf sei von einer Verbrauchsminderung pro Jahr von 2 % auszugehen. Zugleich sei eine allgemeine Kostensteigerung für Material, Energie und Personal zu erwarten gewesen, welche zutreffend mit 2 % pro Jahr kalkuliert worden sei. Der zu verzeichnende Minderverbrauch führe zu Mindereinnahmen. Zum Ausgleich der hierdurch insgesamt entstehenden Fehlbeträge sei bewusst eine stärkere Anpassung der Grundentgelte vorgenommen worden, da sowohl bei der Trinkwasserversorgung als auch bei der Beseitigung von Abwasser ein Großteil des Aufwandes auf Fixkosten entfielen, welche

verbrauchsunabhängig entstünden. Angesichts rückläufiger Bevölkerungszahlen habe der Beklagte hierdurch bewusst eine übermäßige Zusatzbelastung mehrköpfiger Familien vermeiden wollen, um einer weiteren Mengenminderung entgegenzuwirken. Eine besondere Tarifstruktur für gewerbliche Nutzer sei unnötig. Insoweit verweist der Beklagte darauf, dass hinsichtlich des einzigen größeren Gewerbebetriebes im Versorgungsgebiet, der Firma Petri aus Glesse, ohnehin ein Starkverschmutzerzuschlag zum 01.01.2009 eingeführt worden sei, was zwischen den Parteien nicht im Streit steht. Die Gesamtkosten für die geplante Abwasserleitung von Brevörde zur Kläranlage nach Holzminden verhielten sich für die Kunden kostenneutral. Deren Kosten seien im Sinne eines investiven Ansatzes in der Entgeltkalkulation berücksichtigt worden. Dieses Projekt sei ansatzweise sowohl in der Entgeltkalkulation wie auch in den Wirtschaftsplänen auszuführen, um bei bestätigtem Bedarf eine Handlungsgrundlage vorzufinden, die ein zeitnahes Agieren ermögliche.

Wegen des weiteren Sach- und Streitstandes wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die erhobenen Feststellungsklagen sind zulässig, jedoch nur im Hinblick auf die vorgenommene Erhöhung der Abwasserentgelte begründet. Im Übrigen sind sie unbegründet.

I.

Die Feststellungsklagen sind zulässig. Insbesondere ist zu Gunsten der Kläger das erforderliche Feststellungsinteresse im Sinne des § 256 Abs. 1 ZPO gegeben. Die Kläger haben ein rechtliches Interesse an der Feststellung der von ihnen behaupteten Unbilligkeit der Erhöhung der Trinkwasser- und Abwasserentgelte. Ein solches

schutzwürdiges Interesse an einer alsbaldigen Feststellung besteht, wenn eine gegenwärtige Unsicherheit dadurch droht, dass ein Beklagter das Recht eines Klägers ernstlich bestreitet oder sich eines eigenen Rechtes gegen ihn berühmt, und wenn das Urteil infolge seiner Rechtskraft geeignet ist, diese Gefahr zu beseitigen (vgl. Zöller/Greger, ZPO, 28. Aufl. 2010, § 256 Rn. 7). Der Beklagte verlangt von den Klägern für die Zeit seit 2009 erhöhte Entgelte, deren Billigkeit die Kläger in Abrede nehmen. Durch eine rechtskräftige Entscheidung über das Feststellungsbegehren kann die hierüber bestehende Unsicherheit beseitigt werden.

II.

Die im Hinblick auf die vorgenommene Erhöhung der Abwasserentgelte erhobene Feststellungsklage ist begründet, während die hinsichtlich der erfolgten Erhöhung der Trinkwasserentgelte erhobene Feststellungsklage unbegründet ist.

Es steht im Ermessen der öffentlichen Hand, die Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung als Maßnahmen der Daseinsvorsorge entweder mit den Gestaltungsmitteln des öffentlichen Rechts oder in den Formen des Privatrechts zu betreiben (BGH WM 1991, 1394; BGHZ 115, 311). Das gilt unabhängig davon, ob die Leistungsgewährung mit einem (öffentlich-rechtlichen) Anschluss- und Benutzungszwang verknüpft ist (BGH a.a.O.). Der Beklagte hat sein Leistungsverhältnis zu den Benutzern der Abwasserbeseitigungsanlage und Beziehern von Frischwasser privatrechtlich ausgestaltet. Der Rat der ehemaligen Samtgemeinde Polle übertrug mit Beschluss vom 31.01.2001 die Aufgaben der Wasserversorgung sowie der Abwasserbeseitigung auf den Beklagten, woraufhin dessen Verbandsversammlung die Übertragung der Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungssatzung auf privates Entgelt beschloss. Der Umstand, dass nach dem bisher nicht ausdrücklich aufgehobenen Satzungsrecht der ehemaligen Samtgemeinde Polle diese die Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung als öffentliche Aufgabe betreibt, steht dem nicht entgegen. Denn diesen Regelungen geht die später durch den zuständigen Rat beschlossene Übertragung der Aufgaben der Frischwasserversorgung und

Abwasserbeseitigung auf den Beklagten vor, ohne dass es einer ausdrücklichen Aufhebung des alten Satzungsrechts bedurfte (*lex posterior derogat legi priori*).

Einseitige Tarifierhöhungen des Beklagten unterliegen der gerichtlichen Billigkeitskontrolle nach § 315 Abs. 3 BGB (vgl. BGHZ 172, 315). § 315 Abs. 3 BGB stellt eine Regelung des Vertragsrechts dar, der ein hoher Gerechtigkeitsgehalt zukommt und wird daher durch den rein deliktischen Beseitigungs- und Unterlassungsanspruch aus §§ 19 Abs. 4 Nr. 2, 33 EWB nicht verdrängt (vgl. BGHZ 172, 315). Die Billigkeitskontrolle nach § 315 Abs. 3 BGB ist auch nicht durch die vorliegend gegebene Bindung des Beklagten an die öffentlich-rechtlichen Grundsätze der Gleichbehandlung, der Äquivalenz und der Kostendeckung ausgeschlossen; vielmehr soll die Billigkeitskontrolle gerade sicherstellen, dass dem Bürger nicht Entgelte für Leistungen abverlangt werden, für die bei öffentlich-rechtlicher Ausgestaltung des Rechtsverhältnisses keine Abgaben erhoben werden dürften (vgl. BGHZ 115, 311; BGH NJW-RR 2006, 133).

Haben die Vertragspartner vereinbart, dass einer von ihnen die Vertragsleistungen bestimmen soll, so hat dieser die Bestimmung im Zweifel nach billigem Ermessen vorzunehmen. Die getroffene Bestimmung ist demgemäß nach § 315 Abs. 3 BGB für den anderen Teil nur dann verbindlich, wenn sie der Billigkeit entspricht. Der Vertragspartner, der sich der Bestimmung durch den anderen unterworfen hat, soll hierdurch gegen willkürliche Vertragsgestaltungen geschützt werden. Dieser allgemeine Schutzgedanke ist auch dann heranzuziehen, wenn das Gesetz einer Vertragspartei das unter § 315 BGB fallende Bestimmungsrecht zuweist (vgl. BGHZ 126, 109). § 315 Abs. 3 BGB stellt lediglich darauf ab, ob die von dem einen Vertragspartner getroffene Bestimmung der vertraglichen Leistungen „*der Billigkeit*“ entspricht und erfordert damit im Wesentlichen eine Prüfung und Abwägung der objektiven wirtschaftlichen Interessenlage nur der jeweiligen Vertragspartner (vgl. BGHZ 41, 271; BGHZ 18, 149). Dabei ist nicht nur ein einziges „*richtiges*“ Ergebnis denkbar. Dem Bestimmungsberechtigten steht ein Ermessensspielraum zu; die Bestimmung ist daher erst dann als unbillig zu erachten, wenn die durch § 315 Abs. 3 BGB mit dem dortigen Hinweis auf die Billigkeit gezogenen Grenzen überschritten sind, nicht dagegen schon,

wenn das Gericht eine andere Festsetzung für richtig hielte (vgl. BGH NJW-RR 1991, 1248). Im Ergebnis bedeutet dies, dass die Preisbestimmung des Beklagten als Versorgungsunternehmen regelmäßig billig im Sinne des § 315 Abs. 3 BGB ist, wenn sie die Grundsätze der Gleichbehandlung, Äquivalenz und der Kostendeckung beachtet (vgl. BGHZ 115, 311; KG ZMR 2006, 38). Unter Berücksichtigung dieser Maßstäbe gilt im Einzelnen Folgendes:

1. Erhöhung der Entgelte für Trinkwasserversorgung zum 01.01.2009

Die durch den Beklagten zum 01.01.2009 vorgenommene Erhöhung der Entgelte für Frischwasserversorgung ist im Sinne des § 315 Abs. 3 BGB billig.

Die Festsetzung/Erhöhung eines einheitlichen Grundentgeltes für Trinkwasserversorgung verstößt nicht gegen die Prinzipien der Gleichbehandlung und der Äquivalenz. Wesen einer Grundgebühr ist es, die Fixkosten, die unabhängig vom jeweiligen Verbrauch allein durch die Lieferungs- und Leistungsbereitschaft der Einrichtung entstehen, ganz oder zum Teil vorab auf die jeweiligen Anschlussnehmer zu verteilen. Hierbei muss das Versorgungsunternehmen wie bei einer reinen Verbrauchsgebühr auf Bemessungsgrößen abstellen, die sich jedenfalls nach einer pauschalierenden Betrachtung des Zusammenhangs zwischen der Höhe der Gebühren und dem Maß der Inanspruchnahme als noch plausibel rechtfertigen lassen und ggf. sachgerechte Differenzierungen zulassen (vgl. § 5 Abs. 3 NKAG). Da die verbrauchsunabhängigen Vorhaltekosten in aller Regel mit einem erhöhten Verbrauch des einzelnen Abnehmers nicht, jedenfalls nicht erheblich steigen, ist eine weitere Abstufung des jeweils abverlangten Grundentgelts durch den Beklagten nicht erforderlich. Das durch den Beklagten versorgte Gebiet ist durch eine überwiegende Wohnnutzung geprägt. Es gibt lediglich vereinzelte Gewerbebetriebe, insbesondere lediglich einen einzigen größeren gewerblichen Nutzer. Es ist weder etwas dazu vorgetragen noch im Übrigen ersichtlich, dass gerade die Anzahl wenig Wasser verbrauchender, alleinstehender Witwen mit Einfamilienwohnhäusern, welche die Kläger als durch die Erhöhung des Grundentgelts als besonders benachteiligt erachten, im Versorgungsgebiet des Beklagten ein besonderes Ausmaß habe. Da somit im Anschlussgebiet des Beklagten tatsächlich die überwiegende Zahl der Benutzer einen

ähnlichen Nutzungsumfang hat und deshalb die gleiche Grundgebühr entrichten muss, entspricht dies dem Umfang der Inanspruchnahme der Vorhaltekosten durch den jeweiligen Nutzer. Die sich hieraus für Einzelpersonen- im Verhältnis zu Mehrpersonenhaushalte ergebende marginale Mehrbelastung ist nicht zu beanstanden. Sie entspricht den Wertungen des Grundgesetzes (Art. 6 GG), der in der Steuergesetzgebung praktizierten Bevorzugung von Familien und ist zudem durch das Bestreben des Beklagten sachlich gerechtfertigt, einer weiteren Verbrauchsminderung aufgrund zusätzlichen Bevölkerungsschwundes entgegenzuwirken. Allein der Umstand, dass die Nutzungsintensität der Anlagen des Beklagten in dessen Gebiet im Wesentlichen homogen ist, verpflichtet ihn nicht dazu, eine weitere Differenzierung der Benutzungsgebühren vorzunehmen. Dem Umstand, dass in Gestalt der Firma Petri ein gewerblicher Nutzer vorhanden ist, der die Anlagen des Beklagten verhältnismäßig mehr nutzt, brauchte der Beklagte jedenfalls im Hinblick auf die Frischwasserversorgung nicht gesondert Rechnung zu tragen. Für die Lieferung größerer Mengen an Frischwasser entsteht kein erhöhter Kostenaufwand im Verhältnis zu anderen Anschlussnehmern; eben sowenig führt die größere Durchleitung von Frischwasser zu einer stärkeren Abnutzung von Leitungen. Vielmehr wirkt die Mehrnutzung der zur Frischwasserversorgung dienenden Leitungen durch die Firma Petri einer ansonsten gegebenen Verkeimungsgefahr nachhaltig entgegen. Letztlich wirkt sich der größere Verbrauch an Frischwasser durch die Fa. Petri gerade für die Kläger als Privatabnehmer insgesamt kostensenkend aus, da durch den Mehrverbrauch bei gleichem Preis höhere Einnahmen durch den Beklagten erzielt werden, was im Ergebnis zu einer Reduzierung des Geldbedarfs führt, der zu einer Kostendeckung benötigt wird.

Auch ein Verstoß gegen das Kostendeckungsprinzip ist im Hinblick auf die Erhöhung des Entgelts für die Frischwasserversorgung nicht gegeben. Ebenso wie dem kommunalen Satzungsgeber nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (vgl. BVerwGE 116, 188) bei der Kalkulation von Abgaben ein Prognosespielraum zusteht, der gerichtlich nur eingeschränkt überprüfbar ist, gebührt dem Versorgungsunternehmen ebenfalls ein derartiger Prognosespielraum. Bei der Kalkulation sind deshalb die im Rahmen des Kostendeckungsprinzips zu berücksichtigenden Kosten und Maßstabseinheiten rechnerisch nicht genau zu

bestimmen, sondern es ist eine prognostische Ermittlung geboten, der naturgemäß Schätzungen und Wertungen zugrunde liegen, die nicht darauf überprüft werden können, ob sie sich letztlich als zutreffend erwiesen haben. Bei der Überprüfung solcher nicht vollständig durch Rechtsnormen determinierter Prognoseentscheidungen stößt die gerichtliche Kontrolle an ihre Funktionsgrenze. Mangels rechtlicher Maßstäbe sind derartige Prognosen tatrichterlich nur eingeschränkt dahingehend überprüfbar, ob im Zeitpunkt der Entgeltfestsetzung die der Kalkulation zugrunde gelegten Berechnungsfaktoren vertretbar angenommen werden konnten. Das Kostendeckungsprinzip verbietet dabei, Entgelte so zu kalkulieren, dass das veranschlagte Entgelt aufkommen die voraussichtlichen Kosten der Einrichtung in ihrer Gesamtheit übersteigt, mithin eine unzulässige Gewinnerzielung erstrebt wird (vgl. Nieders. OVG, Beschl. v. 15.09.2005, Az. 9 ME 309/04, zitiert nach juris). Der Beklagte hat die in seinem Auftrag für die Abteilungen Abwasserbeseitigung und Trinkwasserversorgung durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft INTECON unter dem 22.10.2008 erstellten „Gebührenkalkulationen“ zur Akte gereicht. Zusätzlich hat er die dazugehörigen Wirtschaftspläne der Geschäftsbereiche Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung vorgelegt. Hieraus sind im Einzelnen die prognostizierten Kostenpositionen und erwarteten Einnahmen für die Jahre 2009 bis 2011 detailliert aufgeführt und objektiv nachvollziehbar dargestellt. Der prognostizierte Verbrauchsrückgang von jährlich 2 % entspricht rechnerisch der erwarteten weiteren Minderung der Einwohnerzahl und leitet sich aus der in der Vergangenheit eingetretenen Verbrauchsreduzierung ab, was für die Kammer einen sachgerechten Ansatz darstellt. Die zugleich kalkulierte Kostensteigerung in Höhe von 2 % für Material, Energie und Personalaufwand erscheint dem Gericht rückblickend für die Zeit ab 2009 eher zurückhaltend, keinesfalls überhöht. Hieraus errechnet die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft INTECON objektiv nachvollziehbar die jeweils dargestellten Fehlbeträge im Falle eines gleichbleibenden Entgeltansatzes für die Trinkwasserversorgung. Basierend auf diesen Ergebnissen entwickelte der Beklagte die von ihm zum 01.01.2009 im Hinblick auf die Trinkwasserversorgung eingeführte Tarifstruktur, um sonach im Ergebnis eine Deckung der voraussichtlichen Kosten für die Trinkwasserversorgung herbeizuführen. Dieser für die Kammer plausible und im Hinblick auf den dem Beklagten zuzubilligenden Prognosespielraum sachgerechte Ansatz ist nicht zu beanstanden.

Insgesamt entspricht die durch den Beklagten zum 01.01.2009 vorgenommene Erhöhung der Entgelte für Trinkwasserversorgung nach alledem der Billigkeit und ist nicht zu beanstanden.

2. Erhöhung der Entgelte für Abwasserbeseitigung zum 01.01.2009

Hingegen erachtet das Gericht die im Hinblick auf die Abwasserbeseitigung erfolgte Erhöhung der Entgelte insgesamt für nicht billig im Sinne des § 315 Abs. 3 BGB. Dabei brauchen im Ergebnis die Fragen nicht entschieden zu werden, ob die durch den Beklagten vorgenommene Preisbestimmung den Grundsätzen der Äquivalenz und der Gleichbehandlung genügen. Die Kalkulation und die darauf fußende Preisbestimmung des Beklagten widerspricht im Hinblick auf die entgeltwirksam in der Kalkulation berücksichtigten Belastungen für den Bau und den Betrieb einer tatsächlich nicht realisierten Abwassertransportleitung jedenfalls dem Prinzip der Kostendeckung, wonach Entgelte so zu kalkulieren sind, dass das veranschlagte Entgeltaufkommen die voraussichtlichen Kosten der Einrichtung in ihrer Gesamtheit nicht übersteigt (s.o.). Aufgrund dieses Verstoßes ist eine Billigkeit der Entgelterhöhung nicht gegeben.

In der Kalkulation für die Abteilung Abwasser findet sich ein Ansatz für Aufwendungen im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb für eine Abwassertransportleitung für die Jahre 2009 bis 2011 in Höhe von jährlich 928.200,00 € (Bl. 120 d.A.). Bisher ist die Abwassertransportleitung zwischen Brevörde und der Kläranlage in Holzminden nicht gebaut worden und wird nach dem gegenwärtigen Stand der Entscheidungsprozesse auch in absehbarer Zeit nicht realisiert werden. Damit unterliegen die in der Kalkulation vorgesehenen Positionen für den Bau der Abwassertransportleitung gerade nicht mehr dem dem Beklagten zuzubilligenden prognostischen Ansatz. Denn Tarifsteigerungen können nur durch Kostensteigerungen gerechtfertigt werden, die bereits zum Zeitpunkt der Preisanpassung eingetreten sind oder zu diesem Zeitpunkt eintreten werden, nicht jedoch durch lediglich prognostizierte Kostenerhöhungen, die etwa erst in einem halben Jahr virulent werden (vgl. OLG Celle, Az: 13 U 82/07 (Kart.), Urteil vom 19.08.2010, zitiert nach juris). Im Hinblick auf den in der Kalkulation vorgesehenen Ansatz verweist der Beklagte lediglich darauf, dass er zur Gewährleistung einer Versorgungssicherheit der betrieblichen Abwässer der Firma Petri

den Bau einer solchen Transportleitung geplant habe. Die Baumaßnahme sollte in 2009 beginnen und in 2011 abgeschlossen sein. Tatsächlich ist bis zum Ende des Kalenderjahres 2010 ein Baubeginn noch nicht einmal erfolgt und soll nach dem gegenwärtigen Stand der Entwicklung, insbesondere aufgrund nicht zu verzeichnender Mehrmengen an Abwasser, auch bis auf Weiteres nicht stattfinden. Angesichts dieser tatsächlichen Entwicklung ist der bloße Hinweis des Beklagten auf „Planungen“ aus der Zeit vor 2009 nicht ausreichend, um von einer sachlich gerechtfertigten Prognoseentscheidung sprechen zu können. Die Frage, ob hinsichtlich der geplanten Abwassertransportleitung im Ergebnis von einer „Kostenneutralität“ für die Kunden des Beklagten auszugehen ist, bedarf keiner abschließenden Entscheidung. Zu berücksichtigen bleibt indes, dass der ausschließlich von der Firma Petri seit dem Jahre 2009 erhobene Starkverschmutzerzuschlag nach der vorgelegten Kalkulation des Beklagten allein zur Deckung von Investitionskosten der geplanten Abwassertransportleitung im Sinne einer "Mehrerlöses" verwendet werden sollte. Investitionskosten sind jedoch tatsächlich überhaupt nicht angefallen und werden bis auf Weiteres auch nicht entstehen. Der tatsächlich über den Starkverschmutzerzuschlag erzielte "Mehrerlös" wäre demnach ab dem Jahr 2009 den regulären Erlösen aus der Abwasserbeseitigung zuzuordnen gewesen. Eine Berücksichtigung bei den Erlösen ist jedoch durch den Beklagten nicht erfolgt; vielmehr stellte der Beklagte darüber hinaus die erwarteten Belastungen durch die Transportleitung (Investitionskosten, Zinsaufwendungen, Abschreibungen, Betriebskosten) als Negativposten in seine Kalkulation ein. In Konsequenz hieraus kalkuliert der Beklagte das Entgelt für Abwasserbeseitigung einerseits mit nicht vorhandenen Belastungen und berücksichtigt andererseits auf der Einnahmenseite tatsächlich erzielte Erlöse nicht, was sich unmittelbar negativ entgeltwirksam für die Kläger auswirkt und im Ergebnis zu einer nicht zulässigen Erzielung eines Gewinns führt.

Die Darlegungs- und Beweislast für die Billigkeit der von ihm festgesetzten Entgelte liegt bei dem Beklagten als Versorgungsunternehmen (vgl. BGH NJW 2003, 3131; BGH NJW 1987, 1828). Der Nachweis der Billigkeit ist ihm im Hinblick auf die Kalkulation des erhöhten Abwasserentgelts nicht gelungen, so dass die für den Zeitraum ab dem

01.01.2009 abverlangte Erhöhung der Entgelte für Abwasserentsorgung insgesamt als unbillig festzustellen ist.

III.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 91 Abs. 1, 92 Abs. 1 ZPO. Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit findet ihre Rechtsgrundlage in §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Wallheinke

Loose

Scharffetter